

**Systematische Rechtssammlung**

Nr. 7.3.1.1.3

Ausgabe vom 1. September 2024

**Verordnung über die Förderbeiträge an ökologische  
Aufwertungen, Entsiegelungs- und Gebäudebegrünungs-  
massnahmen**

vom 22. November 2023

*Der Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf § 9 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990<sup>1</sup>, Art. 2 Abs. 1 des Reglements für eine nachhaltige städtische Energie- Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011<sup>2</sup> sowie Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 709a

<sup>2</sup> sRSL 07.3.1.1.3

<sup>3</sup> sRSL 0.1.1.1.1

## **Art. 1** *Zweck und Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern kann Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Klimaanpassung im städtischen Siedlungsgebiet unterstützen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle ist die Dienstabteilung Umweltschutz.

## **Art. 2** *Zielsetzungen*

Durch die zu unterstützenden Massnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a. Schutz und Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet,
- b. Verbesserung der ökologischen Vernetzung im Siedlungsgebiet,
- c. Kühlung des Siedlungsgebiets (stadtklimatische Ausgleichsfunktionen),
- d. Verbesserung des Regenwassermanagements / Entlastung der Kanalisation,
- e. Verbesserung des Wasser- und Luftaustausches im Boden,
- f. Sensibilisierung der Bevölkerung für die Handlungsmöglichkeiten zur Förderung der Biodiversität und der Klimaanpassung,
- g. Steigerung der Aufenthaltsqualität,
- h. Förderung des Naturerlebnisses.

## **Art. 3** *Förderfähige Massnahmen*

Im Bereich der Umgebungs- und Gebäudegestaltung können Massnahmen gefördert werden wie:

- a. ökologische Aufwertungen in den Aussenräumen des Siedlungsgebiets (Bauzone),
- b. Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung,
- c. Fördermassnahmen für gebäudebewohnende Wildtierarten,
- d. Entsiegelungsmassnahmen,
- e. Gebäudebegrünungsmassnahmen (Dach- und Fassadenbegrünungen).

## **Art. 4** *Förderrichtlinien*

Die zuständige Stelle

- a. erarbeitet Förderrichtlinien, welche die Fördermassnahmen und die Art und die Höhe der Förderbeiträge definieren sowie deren Auszahlung regeln,

- b. dokumentiert und überprüft die Wirkung der getroffenen Massnahmen,
- c. erstattet zuhanden des Stadtrates in regelmässigen Abständen Bericht,
- d. überprüft und aktualisiert die Förderrichtlinien bei Bedarf.

#### **Art. 5**    *Geltungsbereich*

Die zu fördernde Massnahme muss ein Grundstück innerhalb des Siedlungsgebiets (Bauzone) der Stadt Luzern betreffen. Von Fördermassnahmen ausgeschlossen sind Grundstücke im Eigentum von Stadt, Kanton und Bund.

#### **Art. 6**    *Form der Förderbeiträge*

Die Förderbeiträge werden in der Regel wie folgt ausgerichtet:

- a. als Flächen- und Objektbeiträge an ökologische und stadtklimatische Planungs- und Aufwertungsmassnahmen, deren Höhe abhängig vom Massnahmentyp und vom Nutzen zur Zielerreichung festgelegt wird,
- b. mittels Zurverfügungstellen von themenbezogenen Dienstleistungen sowie von Beratungs-, Informations- und Weiterbildungsangeboten,
- c. über die direkte Abgabe von einheimischem Pflanz- und Saatgut sowie von weiteren Materialien wie Nisthilfen und Kletterhilfen.

#### **Art. 7**    *Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen*

<sup>1</sup> Die Massnahme muss eine positive ökologische Bilanz aufweisen, und es dürfen keine bestehenden wertvollen Lebensräume beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Das Fördergesuch muss vor der Realisierung der Massnahme eingereicht sein.

<sup>3</sup> Für die Umsetzung der Massnahme darf nicht bereits eine gesetzliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung bestehen.

<sup>4</sup> Bauvorhaben werden in der Regel nur beratend begleitet.

<sup>5</sup> Die Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Budgets und nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge zugesprochen. Das Weitere wird in den Förderrichtlinien geregelt.

<sup>6</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

<sup>7</sup> Die Empfängerinnen und Empfänger von Fördermitteln verpflichten sich mit der Annahme der Fördermittel, allfällige Vor-Ort-Überprüfungen der Wirkungen der geförderten Massnahmen zuzulassen.

## **Art. 8** *Gesuch*

<sup>1</sup> Förderbeiträge werden in der Regel nur auf schriftliches Gesuch hin und nach einer vor Ort durchgeführten Beratung gewährt.

<sup>2</sup> Ausnahmen wie der direkte Bezug von Pflanzen, Saatgut und Materialien sowie die Unterstützung von Kleinprojekten, sofern der Förderbeitrag weniger als Fr. 1'000.– beträgt, werden in den Förderrichtlinien geregelt.

<sup>3</sup> Die Prüfung der Gesuche erfolgt gebührenfrei.

## **Art. 9** *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.<sup>4</sup>

Luzern, 22. November 2023

Namens des Stadtrates

Beat Züsli  
Stadtpräsident

Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

---

<sup>4</sup> Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 2. Dezember 2023.